

Sozialgericht Berlin

Az.: S 43 AS 16586/16



Vert.:	Frist not.	KB/ KfA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN		Kennt- nissn.
SB	24. MAI 2018		Rück- spr.
Rück- spr.	Matthias Göbe Rechtsanwalt		Zah- lung
zdA			Stel- lungn.

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Matthias Göbe,
Sickingenstr. 7, 10553 Berlin,
- 239/16 -

gegen

Prott für Recht erkannt:

1. Die Bescheide des Beklagten vom 06.06.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08.11.2016 werden aufgehoben, soweit darin eine Erstattungsforderung geltend gemacht wird, die 57,96 Euro übersteigt.
2. Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers dem Grunde nach.
3. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Streitig ist die Rücknahme der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) unter Berücksichtigung von Trinkgeld als Einkommen für den Zeitraum April 2015 bis einschließlich September 2015.

Auf Antrag des im Jahr 1974 geborenen Klägers bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 05.05.2015 für den Zeitraum April 2015 bis einschließlich September 2015 Leistungen nach dem SGB II in Höhe von monatlich 540 €. Die Bewilligung erfolgte vorläufig, weil das Einkommen des Klägers im Bewilligungszeitraum noch nicht feststand. Der vorläufigen Bewilligung lag ein fiktives monatliches Einkommen i.H.v. 500 € brutto bzw. 410 € netto zu Grunde.

Aus den im Weiteren vom Kläger eingereichten Gehaltsabrechnungen seines Arbeitgebers für die Zeit von Mai 2015 bis August 2015 ergab sich ein Bruttoeinkommen in Höhe von monatlich 467,50 € brutto bzw. 413,16 € netto, dass jeweils im Folgemonat zuzufloss. Nach im Weiteren unstrittig gebliebenen Angaben des Klägers betrug das Trinkgeld, das er in dem Bewilligungszeitraum bezog, monatlich 40 €.

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse wurde der Leistungsanspruch des Klägers für den hier streitigen Zeitraum mit Bescheid vom 06.09.2016 endgültig festgesetzt. Der Beklagte ging auf Grundlage des Nettoeinkommens von 413,16 € zuzüglich des monatlichen Trinkgeld i.H.v. 40 € von einem anrechenbaren Nettoeinkommen i.H.v. 453,16 € aus und ermittelte so einen Leistungsanspruch i.H.v. 490,34 €. Mit Erstattungsbescheid vom selben Tag wurden die über diesen Betrag hinaus gezahlten Leistungen in Höhe von monatlich 49,66 €, insgesamt also 297,96 €, zurückgefordert.

Mit Schreiben vom 07.10.2016 legte der Kläger durch seinen Bevollmächtigten Widerspruch gegen die Bescheide vom 06.09.2016 (endgültige Festsetzung und Erstattung) ein. Zur Begründung führte er aus, bei dem erhaltenen Trinkgeld in Höhe von monatlich 40 € handele es sich um Zuwendungen, die gemäß § 11a Abs. 5 SGB II nicht als Einkommen zu berücksichtigen seien. Auf den Widerspruch änderte der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 08.11.2016 seine Bescheide vom 06.09.2016 dahingehend, dass ein monatlicher Leistungsanspruch i.H.v. 498,34 € festgesetzt wurde. Der Beklagte forderte daher nunmehr nur noch die Erstattung einer Überzahlung von monatlich 41,66 €, insgesamt also 249,96 €. Die Korrektur ergab sich daraus, dass der Beklagte es in seinem Ausgangsbescheid versäumt hatte, den Erwerbstätigenfreibetrag auch auf das erhaltene Trinkgeld anzuwenden. Auch im Widerspruchsverfahren blieb der Beklagte jedoch in der Sache bei seiner Auffassung, dass es sich bei dem Trinkgeld um zu berücksichtigendes Einkommen im Sinne von § 11 SGB II handele.

Mit seiner Klage vom 25.11.2016 verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er vertritt die Auffassung, dass eine Berücksichtigung des Trinkgelds als Einkommen wegen der Ausnahme in § 11 Abs. 5 SGB II rechtsfehlerhaft erfolgt sei.

Der Kläger beantragt,

die Bescheide des Beklagten vom 06.09.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08.11.2016 aufzuheben, soweit darin eine 57,96 € übersteigende Erstattungsforderung geltend gemacht wird.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, Trinkgeld unterfalle nicht § 11a Abs. 5 SGB II, und verweist im Übrigen auf den Verwaltungsvorgang sowie auf seine Ausführungen im Widerspruchsbescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und auf die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte nach § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hiermit ihr Einverständnis erklärt haben.

Die zulässige Klage ist begründet, denn der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 06.09.2016 und der Bescheid zu endgültigen Festsetzung des Leistungsanspruchs vom 06.09.2016 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten.

§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II sieht vor, dass als Einkommen Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11b SGB II abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a SGB II genannten Einnahmen zu berücksichtigen sind. Die Vorschrift beschreibt damit den Grundsatz, dass es für die Bewertung als Einkommen nicht darauf ankommt, welcher Art die Einkünfte sind, aus welcher Quelle sie stammen und aus welchem Grund sie geleistet werden, ob sie einmalig oder laufend, regelmäßig oder unregelmäßig erzielt werden (SG München, Urteil vom 28.07.2015 - S 42 AS 1231/15). Die Ausnahmen hierzu regelt insbesondere § 11a SGB II.

1.

Der Kläger hat im streitbefangenen Zeitraum die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 und 4 SGB II dem Grunde nach erfüllt. Er hat in diesem Zeitraum das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze des § 7a SGB II noch nicht erreicht. Er hatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik und war mangels entgegenstehender Feststellungen erwerbsfähig im Sinne von § 8 SGB II. Der Kläger war auch hilfebedürftig im Sinne von § 9 Abs. 1 SGB II, weil er seinen Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern konnte.

2.

Die Festsetzung des Erwerbseinkommens durch den Beklagten und die resultierende Erstattungsforderung sind rechtswidrig, soweit der Beklagte ein monatliches Trinkgeld von 40 Euro als Erwerbseinkommen berücksichtigt. Der Kläger wendet sich ausschließlich gegen die Anrechnung des Trinkgelds als Einkommen. Im Übrigen sind die Bescheide des Beklagten vom 06.09.2016 weder angegriffen, noch sind andere Fehler erkennbar.

Die Anrechnung von Trinkgeld in Höhe von 40 EUR monatlich war unzulässig. Trinkgeldein-

nahmen erfüllen grundsätzlich die Voraussetzungen des Befreiungstatbestandes gemäß § 11a Abs. 5 SGB II. Nach dieser Vorschrift sind Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit (1.) ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten grob unbillig wäre oder (2.) sie die Lage des Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären.

Vorliegend geht die Kammer davon aus, dass keine rechtliche oder sittliche Pflicht zur Zahlung von Trinkgeld besteht (nachfolgend unter lit. a). Die Berücksichtigung des Trinkgelds als Einkommen wäre zudem grob unbillig (nachfolgend unter lit. b). Schließlich beeinflusst das Trinkgeld den Kläger im vorliegenden Fall nicht so günstig, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären (nachfolgend lit. c).

a.

Eine rechtliche oder sittliche Pflicht zur Zahlung von Trinkgeld besteht nicht. Trinkgeldzahlungen sind regelmäßig Zuwendungen eines anderen, zu deren Erbringung keine rechtliche Pflicht besteht. Auch eine sittliche Verpflichtung ist – unabhängig von der Justitiabilität dieses moralisch aufgeladenen Begriffs (vgl. Söhngen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 11a, Rn. 54 mwN) – im Gastronomiegewerbe nicht anzunehmen. Es ist eher davon auszugehen, dass Trinkgeldzahlungen schlicht üblich, nicht aber verpflichtend, sind (SG Karlsruhe, Urteil vom 30. März 2016 – S 4 AS 2297/15 –, Rn. 29 m.w.N.).

b.

Die Berücksichtigung des Trinkgelds als Einkommen wäre grob unbillig im Sinne von § 11a Abs. 5 Nr. 1 SGB II.

Grob unbillig ist die Berücksichtigung in Fällen, bei denen eine Berücksichtigung des zugewendeten Betrages – ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung – nicht akzeptabel ist und die Zuwendung erkennbar nicht auch zur Deckung des Existenzminimums verwendet werden soll (BT-Drs. 17/3404, S. 94). Bei dem Begriff der groben Unbilligkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Der Beklagte hat insoweit kein Ermessen oder Beurteilungsspielraum; ob die Anrechnung als Einkommen grob unbillig ist, muss unter Abwägung aller Gesichtspunkte (Geiger, in: Münder, Sozialgesetzbuch II, 6. Auflage, § 11a Rn. 18). Bei der Entscheidung muss der Erwartung des Gesetzgebers entsprochen werden, dass der Zweck der Zuwendung, nämlich dem Empfänger eine bessere Lebensführung zu sichern, nicht durch eine zu enge Auslegung der Bestimmung vereitelt wird; davon ausgehend, ist eine Anrechnung grob unbillig, falls die Zuwendung erkennbar ergänzend zu SGB II-Leistungen erbracht wird und bei einer Anrechnung eingestellt würde (Geiger, a.a.O.).

Die grobe Unbilligkeit lässt sich dabei nicht aus einer Parallele zum Steuerrecht herleiten. Bei Trinkgeld handelt es sich um Arbeitslohn (SG Landshut, Urteil vom 27.09.2017, Az. S 11 AS 261/16, Rn. 27, juris). Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG gehören zum Arbeitslohn alle Vorteile, die auf eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Dies schließt auch Zuwendungen Dritter ein, wenn diese Entgelte für eine Leistung bilden, die der Arbeitnehmer im Rahmen seines Dienstverhältnisses für seinen Arbeitgeber erbringt, erbracht hat oder erbringen soll. Voraussetzung ist, dass die Zuwendung sich für den Arbeitnehmer als Frucht seiner Arbeit für den Arbeitgeber darstellt und im Zusammenhang mit dem Dienstver-

hältnis steht (BFH, Urteil vom 18.06.2015, Az. VI R 37/14 mwN). Dabei ist es für die Klassifizierung als Arbeitslohn ohne Bedeutung, dass Trinkgelder steuerfrei sind (vgl. BFH, Urteil vom 18. Juni 2015 – VI R 37/14 –, Rn. 14, juris). Die Steuerbefreiung von Trinkgeldern gemäß § 3 Nr. 51 EStG diene dazu, den Niedriglohnsektor zu entlasten und die Besteuerung zu vereinfachen (BFH, Urteil vom 18.06.2015, Az. VI R 37/14). Diese Wertung lässt sich, entgegen den Ausführungen des Klägers, nicht auf die Einkommensermittlung im Zusammenhang mit Leistungen zur Grundsicherung übertragen, da eine Entlastung des Niedriglohnsektors oder eine Vereinfachung der Besteuerung hierdurch nicht erreicht werden kann. Eine parallele Bewertung zwischen der Besteuerung und der Berücksichtigung als Einkommen ist daher nicht geboten (ebenso SG Landshut, Urteil vom 27. September 2017 – S 11 AS 261/16 –, Rn. 29).

Auch der klägerische Verweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, wonach gemäß § 1 Arbeitsentgeltverordnung (ArEV idF der Verordnung vom 12.12.1989, BGBl I 2177) Trinkgelder spezialgesetzlich in vollem Umfang aus dem Arbeitsentgeltbegriff ausgeschlossen worden seien (BSG, Urteil vom 31. März 2015 – B 12 R 1/13 R –, SozR 4-2400 § 14 Nr 19, Rn. 26), greift nicht durch, da diese Rechtsprechung erkennbar allein im Kontext des Anwendungsbereichs der ArEV steht, die aufgrund von § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erlassen wurde und damit allein die Vorschriften für die Sozialversicherung betrifft.

Bei der gebotenen Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der groben Unbilligkeit kommt die Kammer zu dem Ergebnis, dass die Anrechnung von Trinkgeld mit § 11a Abs. 5 Nr. 1 SGB II nicht vereinbar ist. Bei lebensnaher Auslegung ist davon auszugehen, dass Trinkgeld in der Regel gezahlt wird, um dem Empfänger eine bessere Lebensführung über sein übriges Einkommen hinaus zu ermöglichen. Gleichfalls liegt es nahe, dass Trinkgeld regelmäßig nicht gezahlt würde, wenn die Zuwendenden davon ausgehen müssten, dass eine Anrechnung auf die SGB II-Leistungen erfolgen werde. Anhaltspunkte dafür, dass das Trinkgeld in einer nennenswerten Anzahl von Fällen darauf abzielt, den Steuerzahler zu entlasten, sind nicht erkennbar. Das Trinkgeld wird üblicherweise in Abhängigkeit von der Zufriedenheit des Gastes gezahlt und nicht in Abhängigkeit von haushalterischen Überlegungen. Die somit im Regelfall beabsichtigte Motivation durch die Zahlung von Trinkgeld würde weitgehend ins Leere laufen, wenn das Trinkgeld nur im Rahmen der Absatzbeträge gemäß § 11b Abs. 3 SGB II in Höhe von regelmäßig zehn oder 20 % beim Empfänger verbleiben würde. Das Trinkgeld würde damit überwiegend entwertet (ähnlich SG Karlsruhe, Urteil vom 30. März 2016 – S 4 AS 2297/15 –, Rn. 36; a.A. SG Landshut, Urteil vom 27. September 2017 – S 11 AS 261/16 –, Rn. 30).

c.

Ergänzend stellt die Kammer fest, dass das Trinkgeld in Höhe von 40 EUR monatlich bzw. rund 10 % der Regelleistungen nach dem SGB II die Lage des Leistungsberechtigten auch nicht im Sinne von § 11a Abs. 5 Nr. 2 SGB II so günstig beeinflusst hat, dass daneben insoweit aufstockende Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären.

Das Bundessozialgericht hat in einem anderen Zusammenhang einen Zuwendungsbetrag von 60 EUR als „gering“ bezeichnet und unter Außerachtlassung des Zuwendungsgrundes eine Anrechnung bei einer Zuwendung ausgeschlossen (BSG, Urteil vom 28.02.2013, Az. B 8 SO 12/11 R), woraus sich ein belastbarer Orientierungswert ergibt (SG Karlsruhe, Urteil vom 30. März 2016 – S 4 AS 2297/15 –, Rn. 39).

Danach lagen im streitgegenständlichen Zeitraum die Voraussetzungen für die Anrechnungs-

freiheit des Trinkgelds nach § 11a Abs. 5 SGB II vor.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

4.

Die Berufung war zuzulassen. Nach § 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 € nicht übersteigt. Dies gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft (§ 144 Abs. 1 S. 2 SGG)

Gegenstand der Hauptsache bilden lediglich höhere laufende Leistungen für den Zeitraum von 6 Monaten i.H.v. 32 € monatlich, mithin insgesamt 192 €.

Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung. Grundsätzliche Bedeutung kommt einem Rechtsstreit zu, wenn von der Entscheidung der Rechtssache erwartet werden kann, dass sie zur Erhaltung und Sicherung der Rechtseinheit und zur Fortbildung des Rechts beitragen wird. Anzunehmen ist das, wenn es in einem Rechtsstreit um eine klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage geht, deren Entscheidung über den Einzelfall hinaus Bedeutung besitzt. Eine höchstrichterliche Entscheidung zu der Frage der Berücksichtigung von Trinkgeldzahlungen im Anwendungsbereich des SGB II besteht nicht. Es ist anzunehmen, dass es zahlreiche weitere, gleichfalls betroffener Leistungsbezieher gibt.